



Bundesministerium für Finanzen

Postanschrift und Geschäftsstelle
Aktionsbündnis Nichtraucher e.V.
Schumannstraße 3 | 10117 Berlin
Telefon +49 (0) 30 23 45 70 15
E-Mail info@abnr.de

Vorstandsvorsitzende
Prof. Dr. Sabina Ulbricht
E-Mail ulbricht@abnr.de

05.06.2024

Seite 1 | von 3

Erste Verordnung zur Änderung der Tabaksteuerverordnung: Beteiligung der Verbände

Sehr geehrter Herr ,

wir bedanken uns für die Zusendung des Referentenentwurfes der Ersten Verordnung zur Änderung der Tabaksteuerverordnung, mit dem die Packungshöchstmenge bei Wasserpfeifentabak von 25 Gramm aufgehoben und damit alle Verpackungsgrößen freigegeben werden sollen. Zu dem Entwurf für die Verordnung, die bereits am 1. Juli 2024 in Kraft treten soll, erlauben wir uns die folgenden Bemerkungen.

I. Allgemeine ABNR-Positionierung

Das Aktionsbündnis Nichtraucher e.V. ist ein Zusammenschluss von zwanzig bundesweit tätigen medizinischen Fachgesellschaften und Gesundheitsorganisationen. Vordringliches Ziel der Mitglieder des ABNR ist es, Maßnahmen zur Eindämmung der Gesundheitsgefahren durch den Tabak- und Nikotinkonsum sowie jegliche passive Belastung, die im Prozess des Konsums von Tabak- und Nikotinprodukten entstehen, auf politischer Ebene anzuregen, zu fördern und zu begleiten. Der Markt an Tabak- und Nikotinprodukten ist aktuell sehr dynamisch. Daten des Statistischen Bundesamtes belegen, dass der Absatz von Zigaretten auch im Jahr 2023 weiterhin rückläufig ist, demgegenüber der Absatz von Pfeifentabak jedoch anstieg. Erstmals ausgewiesen in der Statistik ist, dass im Jahr 2023 Wasserpfeifentabak im Umfang von 728 Tonnen in Deutschland abgesetzt wurde. Durch den angestoßenen Prozess der Regulierung von Cannabiskonsum ist zu erwarten, dass durch die vielfach praktizierte Beimengung von Tabak im Zuge des Cannabiskonsums die Dynamik des Marktes weiter zunimmt.

II **ABNR-Positionierung zum Referentenentwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Tabaksteuerverordnung und der geplanten Freigabe aller Verpackungsgrößen für Wasserpfeifentabak**

Der Konsum von Wasserpfeifentabak ist nachweislich gesundheitsschädigend. Befragungsdaten unter Jugendlichen (12-17 Jahre) und jungen Menschen (18-25 Jahre) zeigen bereits seit 2019 einen Rückgang des Konsums. Diese Entwicklung ist aus der Sicht von Prävention und Gesundheitspolitik sehr positiv zu bewerten. Das Inkrafttreten der neuen Tabaksteuerverordnung zum 1. Juli 2022 mit der Maßgabe, dass keine Abgabe von Wasserpfeifentabak in Packungsgrößen über 25 Gramm erfolgen darf, hat zu einer Preiserhöhung in diesem Segment geführt und den Rückgang der Konsument*innenzahlen möglicherweise auch beeinflusst. Der Spielraum in der Preisgestaltung bei Abgabe des Produkts, z.B. in Shisha-Bars, ist, durch den Wegfall der Abgabe von Wasserpfeifentabak aus Großpackungen seit dem 1. Juli 2022 deutlich geringer geworden. Dies und der Rückzug der Bevölkerung in die eigene Häuslichkeit während der COVID-19 Pandemie haben vermutlich dazu beigetragen, dass außerdem ein Teil des Konsums von Wasserpfeifentabak nicht mehr auch für Kinder und Jugendliche sichtbar in einer Shisha-Bar stattfindet.

Diese Entwicklung hat Implikationen für die kritische Haltung des ABNR zur Freigabe aller Verpackungsgrößen für Wasserpfeifentabak. **Erstens**, darf eine solche Freigabe der Verpackungsgröße nach oben (bspw. auf 50, 100 oder 200 Gramm) nicht zur Folge haben, dass Wasserpfeifentabak insgesamt günstiger abgegeben wird als bislang. Dies betrifft insbesondere die Angebote in Shisha-Bars. **Zweitens**, eine Abpackung von weniger als 25 Gramm wird ebenfalls problematisch gesehen, da Kleinstmengen wahrscheinlich besonders Jugendliche und junge Menschen ansprechen und so der Probierkonsum im privaten Raum befördert wird. Wasserpfeifentabak gehört zudem zur Produktpalette der mit Aromen ausgestatteten Tabak- und Nikotinprodukten, die insbesondere und vor allem in ihrer Vielfalt Jugendliche und junge Erwachsene ansprechen sollen. Ein Probierkonsum von Wasserpfeifentabak ebnet potentiell auch den Weg dafür, andere Tabak- und Nikotinprodukte auszuprobieren. Daher ist auch die Abgabe von Wasserpfeifentabak in Kleinstmengen unter 25 Gramm zu überdenken. **Drittens**, im Vergleich mit Ländern der Europäischen Union wird Wasserpfeifentabak in Deutschland mit am niedrigsten besteuert. Dies weist der Sachstand „Steuerrechtliche Behandlung von neuartigen Rauch- und Tabakprodukten in der Europäischen Union“(WD-4-3000-015/20) des Deutschen Bundestages zur steuerrechtlichen Behandlung von neuartigen Rauch- und Tabakprodukten in der Europäischen Union vom 24. Februar 2020 aus. Die weiter notwendige Erhöhung des Steuertarifs für

Wasserpfeifentabak ist, ebenso wie die bislang über die Abgabemenge gesteuerte Preisgestaltung entscheidend für Konsumententwicklungen.

Neben diesen grundlegenden Bedenken bezüglich einer Freigabe aller Verpackungsgrößen für Wasserpfeifentabak möchten wir zu Bedenken geben, dass die Wirkungen der neuen Tabaksteuerverordnung, mit der Begrenzung der Abpackgröße auf maximal 25 Gramm, aufgrund der bislang nur kurzen Laufzeit der Verordnung nicht bekannt sind. Auch vor diesem Hintergrund sollte nach Ansicht des ABNR eine Entscheidung über die Wiederfreigabe aller Verpackungsgrößen nicht vorschnell getroffen werden. Für ein Gespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Sabina Ulbricht
Vorstandsvorsitzende